

INFORMATIONSLATT FÜR ANLEGER

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über die Emittentin und das geplante Projekt

(a) Identität der Emittentin Rechtsform Kontaktangaben Geschäftsführung und Eigentumsverhältnisse	EZA Fairer Handel GmbH, FN 69275a („ Emittentin “) österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wenger Straße 5 5203 Köstendorf bei Salzburg office@eza.at Einziger Geschäftsführer der Emittentin ist Michael Scherndl, geb. 22.11.1990. Die beiden Gesellschafter der Emittentin sind der Verein "SEI SO FREI - die entwicklungspolitische Organisation der Katholischen Männerbewegung in Oberösterreich", ZVR 190508117, mit einer Stammeinlage von EUR 510.400 sowie der Verein zur Förderung der katholischen Männerbewegung, Wien, mit einer Stammeinlage von EUR 127.600. Das Stammkapital beträgt EUR 638.000 und ist zur Gänze bar einbezahlt worden.
(b) Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin betreibt Förderung unterschiedlicher Projekte, primär in den Bereichen Lebensmittel, Bildung, Handel und Entwicklungshilfe, auf gemeinnütziger Basis. Zudem übt sie Handel und Vertrieb von Fairtrade Produkten nach den 10 Prinzipien der World Fair Trade Organisation und den Standards von FAIRTRADE aus.
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Die Emittentin wird zum Zwecke der Finanzierung des Ausbaus ihrer oben beschriebenen Geschäftstätigkeit auf Basis eines Nachrangdarlehensvertrags („ Darlehensvertrag “) von einer Reihe von Darlehensgeber:innen („ Darlehensgeber:innen “, einzeln ein/eine „ Darlehensgeber:in “) qualifiziert nachrangige, unbesicherte und unverbriefte Darlehen („ Nachrangdarlehen “) aufnehmen.

	Im Wesentlichen sollen die eingeworbenen Mittel für folgende Zwecke verwendet werden: • Vorfinanzierung von saisonalen Rohstofflieferungen vor allem im Bereich Rohkaffee • Finanzierung von Vorauszahlungen/Anzahlungen im Rahmen der Gepflogenheiten des Fairen Handels für Handwerkslieferungen • Investitionen in die Nachhaltigkeit der Infrastruktur des Betriebsgebäudes • Erneuerungen der EDV-Struktur sowie Einrichtung eines neuen Onlineshops zur weiteren Markterschließung.
--	---

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingung für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots Von der Emittentin bereits nach den AltFG durchgeführte Angebote	Es gibt kein Mindestziel der Kapitalbeschaffung. Bisher gab es kein nach dem AltFG durchgeführtes öffentliches Angebot.
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung	Die Zeichnungsfrist für die Darlehensgeber:innen beginnt am 1.7.2026 und endet am 30.6.2027. Die Emittentin ist berechtigt, den Emissionszeitraum einmalig um bis zu 12 Monate zu verlängern, sofern dies zur Erreichung der angestrebten Kapitalbeschaffung bis maximal zur Höchstangebotssumme sinnvoll erscheint.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird	Nicht anwendbar. Es gibt kein Mindestziel der Kapitalbeschaffung und sohin keine Folgen bei Nicht- Erreichen.
(d) Höchstangebotssumme	Das Fundingziel der Emittentin beträgt EUR 600.000. Das Fundingziel kann bei entsprechender Nachfrage in der Diskretion der Emittentin auch erhöht werden, wobei der Gesamtbetrag der Emission EUR 2.000.000 weder erreichen, noch übersteigen darf.
(e) Höhe der von der Emittentin für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden	Die Emittentin stellt Eigenmittel in Höhe von EUR 650.000 bereit.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot	Die Eigenkapitalquote der Emittentin betrug zum 30.06.2025 26,3%. Berechnet zum 30.06.2025 würde sich die Eigenkapitalquote der Emittentin unter Berücksichtigung des angestrebten Emissionserlöses von EUR 600.000 auf rund 24,6% reduzieren.

Teil C: Besondere Risikofaktoren im Zusammenhang

- mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers/der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur	Totalverlustrisiko: Für die Darlehensgeber:innen besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage und des eingesetzten Kapitals. Individuell können den Darlehensgeber:innen zusätzliche Vermögensnach-
---	---

Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zum Risiko für den Anleger für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung)	teile, zB aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen. Das maximale Risiko der Darlehensgeber:innen besteht im Fall der Fremdfinanzierung der Investition in einer Überschuldung, die bis zur (Privat)Insolvenz führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage Darlehensgeber:innen finanziell nicht in der Lage sind, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung der Darlehensgeber:innen entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen. Klumpenrisiko: Zur Risikominimierung sollte der/die Darlehensgeber:in sein/ihr Portfolio auf mehrere unterschiedliche Vermögensanlagen streuen. Malversationsrisiko: Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeiter:innen/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen Inflationsrisiko: Darunter versteht man das Risiko, dass durch eine Entwertung bzw Wertverringerung des Geldes die Realverzinsung eines Investments dramatisch sinkt. Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (zB Erfolg des Produkts und Vertriebsstrategie, erfolgreiche und kosteneffiziente Produktentwicklung, Produktion, Organisation und Logistik, Marktentwicklung und Wettbewerb, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen und vieles mehr). In einem solch unüberschaubaren Markt betreffend die Verhaltensweisen der Abnehmer:innen, wie dem Lebensmittelmarkt, in welchem noch dazu große Konkurrenz herrscht, können die Trends auch schnell in eine andere, für die Emittentin ungünstige Richtung, schwenken. Durch die internationale Tätigkeit der Gesellschaft bestehen zudem politische Transport- und Währungsrisiken, sowie schwankende Marktpreise vor allem bei Kaffee und Kakao. Emittenten- und Nachrangrisiko: Der/die Darlehensgeber:in tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin mit seinem/ihrer Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger:innen (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubiger:innen und gleichrangigen Gläubiger:innen). Ferner verpflichtet sich der/die Darlehensgeber:in, seine/ihre Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde bzw bei dieser ein negatives Eigenkapital
--	---

	besteht. Die Rückzahlungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des/der Darlehensgebers:in aus den Nachrangdarlehen führen.
- mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	Die Emittentin verfügt laut Bilanz vom 30.06.2025 über ein (positives) Eigenkapital in Höhe von EUR 2.326.522,08. Der Bilanzgewinn beträgt 1.688.522,08. In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen	Die Emittentin beabsichtigt, qualifizierte, unbesicherte und unverbriefte Nachrangdarlehen über einen Gesamtbetrag von EUR 600.000 (Fundingziel) von Darlehensgeber:innen direkt aufzunehmen. Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich nicht um Wertpapiere, jedoch um Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG. Das Nachrangdarlehen räumt den Darlehensgeber:innen neben dem Rückzahlungsanspruch, je nach gewählter Vergütung, noch einen Anspruch auf Zinsen gemäß Teil D (b), 2. Unterpunkt. Durch den qualifizierten Nachrang haben Nachrangdarlehen, ungeachtet ihrer Verzinsung und ihrer bilanziellen Behandlung als Fremdkapital von der Gläubigerposition her, eine eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion.
(b) gegebenenfalls Angaben zu - Laufzeit	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Mindestlaufzeit des Nachrangdarlehens beträgt ein Jahr ab Vertragsbeginn. Die Laufzeit beginnt für alle Darlehensgeber:innen gleichermaßen mit dem Einlagen des Darlehensbetrages auf dem Girokonto der Emittentin. Zu Kündigungsmöglichkeiten siehe Teil E (d).
- Zinssatz, sonstige Vergütungen und Zahlungstermine	Sie können zwischen folgenden Varianten wählen: - Zinsfreie Anlage – unterstützen Sie den Fairen Handel ohne Zinsen - Verzinsung Ihres angelegten Betrages zu 2% p.a. und halbjährlichen Auszahlungen auf das von Ihnen im Darlehensvertrag bekanntgegebene Girokonto - Verzinsung des angelegten Betrages zu 4% p.a. (ausschließlich für private Kund:innen): Vergütung durch Warengutscheine in Höhe der Zinsgutschrift. Das Zinsguthaben wird automatisch Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und kann unbefristet für Einkäufe im gesamten Sortiment der EZA Fairer Handel GmbH eingelöst werden. Eine Barauszahlung von Warengutscheinen ist ausgeschlossen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember und wird, je nach gewählter Vergütung, binnen drei Wochen nach den Zinsberechnungsterminen an das bekanntgegebene Girokonto überwiesen bzw. binnen drei Wochen nach den Zinsberechnungsterminen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben.
- Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen	Nach der Kündigung hat der/die Darlehensgeber:in Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen (wobei im Fall von unterjährigen Abschichtungen die Zinsen anteilig zustehen). Fixe Rückzahlungen gibt es nicht. Die

	Rückzahlung des Darlehensbetrages an den/die Darlehensgeber:in erfolgt nach Kündigung. Die Stichtage dazu sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Die Auszahlung der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgt innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Kündigungstichtag.
- Maßnahmen zur Risikobegrenzung soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;	Keine.
(c) Der Zeichnungspreis	Der Mindestdarlehensbetrag beträgt grundsätzlich EUR 1.000, wobei es sich die Emittentin vorbehält, unter Ausnahmefällen und im Rahmen ihres Ermessens, auch niedrigere Zeichnungsangebote zu akzeptieren. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in 100-EUR-Schritten möglich. Für Investitionen über EUR 5.000 muss der/die Darlehensgeber:in erklären, dass er/sie maximal 10 Prozent seines/ihres Finanzanlagevermögens investiert oder erklären, dass er/sie nicht mehr als das Doppelte seines/ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens investiert. Der/die Darlehensgeber:in hat unverzüglich nach erfolgter Annahme des Angebots den Darlehensbetrag spätestens jedoch binnen 10 Tagen (einlangend) auf das Konto der Emittentin bei der Raiffeisenverband Salzburg, IBAN AT81 3500 0000 0006 9567, BIC: RVSAAT2S, lautend auf EZA Fairer Handel GmbH, zu überweisen. Geht der Darlehensbetrag bei der Emittentin nicht rechtzeitig ein, ist diese berechtigt, von der Annahme des Darlehensangebots zurückzutreten.
(d) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden	Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall des Erreichens des Fundingsziels selbiges auch zu erhöhen. Ein Anspruch des/der Darlehensgeber:in hierauf besteht jedoch nicht. Generell hat der/die Darlehensgeber:in keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrag.
(e) Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren	Es handelt sich vorliegend um kein Wertpapier.
(f) Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert	Nein.
i. Angabe dazu, ob es sich bei Garantie-/Sicherungsgeber um juristische Person handelt	-
ii. Identität, Rechtsform und Kontaktdaten des Garantieoder Sicherungsgebers	-
iii. Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit	-
(g) Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren/Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Eine Rückkaufsverpflichtung bzw. Rücküberweisungsverpflichtung der Emittentin oder von Dritten betreffend die Darlehensbeträge besteht nicht. Zur Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin und die Darlehensgeber:innen siehe aber Teil E (d).

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte	Die Darlehensgeber:innen haben primär den bereits beschriebenen Anspruch auf Zinsen während der Laufzeit und auf Rückzahlung des Darlehensbetrags (siehe auch Punkt D (b)). Bezüglich der Nachrangigkeit der Ansprüche verweist die Emittentin auf das in Teil C beschriebene Emittenten- und Nachrangrisiko. Dem/der Darlehensgeber:in stehen ansonsten Kontroll- und Informationsrechte ausschließlich im Rahmen des Darlehensvertrages zu. Die Darlehensgeber:innen als Anleger:innen und Förderer:innen des Fairen Handels erhalten einmal jährlich den Geschäftsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr (Bilanzstichtag 30.06.) mit den wirtschaftlichen Daten sowie Informationen zu laufenden Projekten. Die Geschäftsberichte unserer abgelaufenen Geschäftsjahre finden Sie unter https://www.eza.at/eza-geschaeftsberichte. Das Nachrangdarlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin. Der/die Darlehensgeberin ist nicht am Unternehmen bzw. am unternehmerischen Ergebnis der Emittentin beteiligt und hat weder Mitspracherechte noch Geschäftsführungsbefugnisse.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen	Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Beschränkungen bei der Übertragbarkeit unterliegen die Nachrangdarlehen keinen besonderen Beschränkungen.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere und Veranlagungen	Die Abtretung der Rechte und Forderungen aus dem Darlehensvertrag, sowie die Übertragung des Nachrangdarlehens durch den/die Darlehensgeber:in an eine/n Dritte:n, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Emittentin möglich. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag durch den/die Darlehensgeber:in ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach erfolgter Abtretung verpflichtet, ausschließlich an den/die Abtretungsempfänger:in schuldbefreiend zu leisten.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten	Die Nachrangdarlehen werden der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Der Darlehensvertrag kann von beiden Parteien nach einer einjährigen Bindung ab Abschlussdatum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht einer jeden Partei, den Darlehensvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Pflichten aus dem Darlehensvertrag verletzt, sodass der kündigenden Partei das Festhalten am Darlehensvertrag nicht mehr zumutbar ist, bleibt hiervon unberührt.

(e) Für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)	Im Vorliegenden nicht zutreffend, weil es sich nicht um Dividendenwerte handelt.
---	---

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten	Darlehensgeber:innen treffen über den Erwerbspreis hinaus keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Sämtliche individuellen Kosten (externe Beratung, Versteuerung, Spesen für die Überweisung außerhalb des SEPA Raumes etc) tragen die Darlehensgeber:innen selbst.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition	Keine.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können	Potenzielle Darlehensgeber:innen erhalten direkt bei der Emittentin die Möglichkeit, sich über das Investi- tionsvorhaben zu informieren und unentgeltlich Informationen zu erhalten. Zusätzliche Informationen sind zudem unter folgendem Link kostenlos abrufbar: https://www.eza.at/kleindarlehen26 EZA Fairer Handel GmbH Wenger Straße 5 5203 Köstendorf bei Salzburg office@eza.at
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Fall von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Der Verein „Internet Ombudsstelle“ ist zuständig bei sämtlichen Vertragsstreitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem/er in Österreich niedergelassenen Unternehmer:in und einer/einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucher:in. Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien https://www.ombudsstelle.at/ Zusätzlich kann man sich an die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ wenden: Flachgasse 30/2. OG, 1150 Wien www.verbraucherschlichtung.at office@verbraucherschlichtung.at Darüber hinaus stehen Verbrauchern jedenfalls die ordentlichen Gerichte zur Verfügung.

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG (hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)	Über die erfolgte Prüfung wurde am 19.06.2026 von der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, Herrn Rechtsanwalt Jürgen Scheuchelbauer, Rockhgasse 6, 1010 Wien, gesondert eine Bestätigung ausgestellt.
---	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie auf: <https://www.eza.at/kleindarlehen26>